



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck-verlag.de>

Arnsberg, 24. Juli 2004

Nr. 30

### Inhalt:

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz bei Büecke“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 9. Juli 2004 S. 277 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Aschenhütte und Bachsystem der Romecke“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 14. Juli 2004 S. 281

##### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Mingas GmbH, 45128 Essen, Rellinghauser Str. 1-11, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Grubengas-Verbrennungsmotoranlage in 59192 Bergkamen-Rünthe, Zum Schacht III S. 285 – Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Isocyanat im Werk Herne der Degussa AG S. 286 – Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. BImSchV der Entscheidung über die Genehmigungsanträge der Firma Heizkraftwerk Südsauerland GmbH, Antoniusstraße 15, 57399 Kirchhundem, zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes in Kirchhundem-Hofolpe, Antonius-

straße 15 (1. und 2. Teilgenehmigung), gemäß §§ 4/6 und 8 BImSchG S. 287 – Eisenbahnangelegenheiten; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfalluntersuchung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 6. 2002 (BGBl. I S. 1921) S. 288

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 562 im Gebiet der Stadt Freudenberg-Lindenberg S. 288 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2003 bis 31. 12. 2003 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepetal mbH in Ennepetal S. 288 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 289 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 289 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 289 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 290 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 290 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 290

#### **E. Sonstige Mitteilungen**

Hinweis: S. 290 – Auflösung eines Vereins S. 290

Diese Ausgabe enthält die Sonderbeilage „Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufskollegs gemäß § 9 Abs. 2 c des Schulverwaltungsgesetzes NW im Regierungsbezirk Arnsberg“

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **VERORDNUNGEN**

#### **491. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz bei Büecke“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 9. Juli 2004**

##### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Forstwirtschaftliche Regelungen

- § 7 Jagdliche Regelungen
- § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 9 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 10 Befreiungen
- § 11 Vertragsvorbehalt
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 14 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Landschaftsgesetzes NRW<sup>1</sup> wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gemäß § 20 des Landesjagdgesetzes NRW<sup>2</sup> verordnet:

<sup>1</sup> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

## § 1

### Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in der Stadt Soest und in der Gemeinde Möhneseede das Gebiet „Standortübungsplatz bei Buecke“ in einer Größe von ca. 247 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 des Landschaftsgesetzes NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Buecke, Lendringens, Ruploh und Hiddingsen.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in dem anliegenden Zusammenschnitt der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 10 000 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung<sup>3</sup>,

a) eines regional bedeutsamen geschlossenen Magergrünlandkomplexes mit Kleingewässern, Laubwäldern, Gebüsch und Säumen als Lebensraum von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibien, Reptilien und Vögel. Die besondere Bedeutung des Gebietes besteht in den durch die militärische Nutzung entstandenen und durch gelegentliche Befahrung enthaltenen Kleingewässern, die als Laichhabitate für die vom Aussterben bedrohte Gelbbauchunke dienen.

b) von Lebensräumen und Vorkommen der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II der FFH-Richtlinie<sup>4</sup> aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Außerdem handelt es sich um Lebensstätten für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie<sup>5</sup> bezieht:

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rotmilan (*Milvus milvus*),

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen (als Referenzfläche für Böden und Bodenorganismen) und landeskundlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

## § 3

### Verbote

(1) Es ist verboten,

1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege;

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 8 Nr. 2 dieser Verordnung.

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz<sup>6</sup> in Verbindung mit §§ 90 ff. Landeswassergesetz<sup>7</sup> nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Dränagen.

4. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleiben unberührt die Pflege von Hecken und Kopfweiden in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Pflege von Obstbäumen.

5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

<sup>3</sup> Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.

<sup>4</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

<sup>5</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. 223 vom 13. 8. 1997 S. 9).

<sup>6</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I 1996 S. 1695) in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>7</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 7 dieser Verordnung.

6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune.

11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung.

12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.

13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;

Unberührt bleiben die zwischen den unteren Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze.

15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu reiten und zu baden;

16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutz-

gebietes mit Flugmodellen und das Überfahren des Gebietes mit Heißluft- oder Fesselballons mit weniger als 300 m Bodenabstand;

17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 6 dieser Verordnung.

18. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubrechen, zu roden oder zu dränieren;

Unberührt bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung.

19. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.

- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

#### § 4

##### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde.

- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Forst- und Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

#### § 5

##### Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den vorstehenden Regelungen des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes mit Berücksichtigung der militärischen Nutzung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

- (2) Auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerfläche und Grünlandfläche im nördlichen Teil des Gebietes: Flurstücksangaben bzw. Schraffur in der Fläche) ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes zulässig.

Verboten ist jedoch,

- a) die Umwandlung von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen in Ackerland (mit Ausnahme der EU-Stilllegungsflächen);

- b) die Durchführung von Pflegeumbrüchen sowie das Abbrennen, Mulchen und Neueinsäen von

Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;

- c) Dränagen zu verlegen, zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;  
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen.

- d) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken;

- e) Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören;

- f) Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlichen genutzten Flächen auszubringen;

- g) bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern;

Unberührt bleiben die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und Futtermieten einschließlich der Ballensilage und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

- (3) Außerdem sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen verboten, die geeignet sind, die in § 2 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Vorkommen wild lebender Tier- und Pflanzenarten nachteilig zu verändern.

- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

## § 6

### Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der militärischen Nutzung.

- (2) Verboten ist jedoch:

- a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;

- b) den Laubholzanteil in Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern;

Unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird;

- c) die Erstaufforstung ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde;

- d) die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen;

- e) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen;

Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung,

Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

- f) Horst- oder Grobhöhlenbäume zu fällen;

- g) Baumstubben zu roden;

- h) die Bodengestalt zu verändern;

- i) bauliche Anlagen zu errichten;

Unberührt bleibt das vorübergehende Abstellen mobiler Waldarbeiterschutzwagen;

Unberührt bleiben ebenfalls die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege und Holzlagerplätze nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune für die Dauer der notwendigen Standzeit.

- j) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;

Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

- k) Düngemittel auszubringen;

Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung mit geeignetem Material außerhalb von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen und außerhalb der Vegetationszeit.

- l) Totholz zu entfernen.

- (3) Erstaufforstungen bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

## § 7

### Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz<sup>8</sup>.

- (2) Verboten ist jedoch,

- a) Wild zu füttern, ohne die Standorte der Fütterungsstellen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

- b) Wildäcker anzulegen;

- c) Wild auszusetzen;

- d) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

- (3) Die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern (auch mobile Anlagen) sind bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Forstbehörde abzustimmen.

## § 8

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die nach Abstim-

<sup>8</sup> Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der zurzeit gültigen Fassung.

mung mit dem Eigentümer durch die untere Landschaftsbehörde oder im Wald durch die untere Forstbehörde angeordnet und von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,

2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
3. die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen (u. a. Restaurant Steinkiste mit Park- und Wirtschaftsflächen einschließlich baulicher Maßnahmen im Sinne des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 Baugesetzbuch, Schießanlage des „Vereins für jagdliches Schießen Hiddingsen e. V.“), die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen trifft. Hierzu gehört auch die Unterhaltung öffentlicher, dem Verkehr gewidmeter Straßen und Wege einschließlich ihrer Böschungen.
4. die militärische Nutzung in jeglicher Art. Hierzu gehört auch die Forstbewirtschaftung und die Offenlandpflege auf dem gesamten militärischen Gelände auf der Grundlage der §§ 5 und 6 dieser Verordnung.

## § 9

### Gesetzlicher Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 des Landschaftsgesetzes NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 62 des Landschaftsgesetzes.

## § 10

### Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

## § 11

### Vertragsvorbehalt

Für die durch Gebote und Verbote nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für die vertragschließenden Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

## § 13

### Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

## § 14

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt sie 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Arnsberg, den 9. Juli 2004

Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde  
gez. Renate Drewke  
(Regierungspräsidentin)

(2041)

Abl. Reg. Bez. Abg. 2004, S. 277

### 492. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Aschenhütte und Bachsystem der Romecke“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 14. Juli 2004

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 7 Jagdliche Regelungen
- § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 9 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 10 Befreiungen
- § 11 Vertragsvorbehalt
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Landschaftsgesetzes NRW<sup>1</sup> wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für

<sup>1</sup> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.